

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für eine Verkehrsberuhigung der Singhofener Straße (Az.: 02-1600-56/08)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Kalk dankt dem Antragsteller für die Anregung und betrachtet die Eingabe als erledigt, da die Verwaltung für die Singhofener Straße Tempo 30 angeordnet hat.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller setzt sich ein für eine Verkehrsberuhigung der Singhofener Straße.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Die Singhofener Straße ist eine Sackgasse und als solche auch aus Fahrtrichtung Rolshover Straße ausgeschildert. Sie endet in einem Wendekreis. In diesen Wendekreis münden die Zufahrten zum Parkplatz des Berufskollegs, zu privaten Parkflächen und der Verbindungswege zur Sporthalle des Berufskollegs bzw. zur Sauerlandstraße. Alle vorgenannten Einmündungen und Zufahrten führen über eine Gehwegüberfahrt mit abgesenkten Bordsteinen. Alle Verkehrsteilnehmer, die von den vorgenannten Grundstücken in den Wendekreis der Singhofener Straße einfahren wollen, sind wartepflichtig; das heißt, der Fahrzeugverkehr innerhalb des Wendekreises ist bevorrechtigt.

Fahrzeugführer, die zum Parkplatz des Berufskollegs fahren wollen, müssen als Rechtsabbieger aus dem Wendekreis auf das Schulgelände einfahren. Eine Geradeausfahrt durch den Wendekreis der Singhofener Straße ist nicht zulässig. Eine Beschilderung, die hierauf nochmals hinweist, sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor; sie kann demnach auch nicht angeordnet werden. Eine wirksame Unterbindung dieses verbotswidrigen Verhaltens einzelner Verkehrsteilnehmer könnte nur durch eine bauliche Gestaltung des Wendekreises (z.B. Grünbeet oder Baumpflanzung in der Mitte des Wendekreises) erfolgen.

Die Singhofener Straße verfügt im ersten Teilstück auf einer Länge von ca. 50 m über keinen separaten Gehweg. Zum Schutz der Fußgänger wird daher die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten Verlauf der Singhofener Straße auf 30 km/h beschränkt. Hierzu wurden unmittelbar am Beginn der Singhofener Straße beidseitig die VZ 274-53 StVO (30 km/h) angebracht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1